

BIKES AND MORE

Ihr Fahrradspezialist in Seebruck am Chiemsee - Verkauf - Service - Vermietung

Ihr Fahrradverleih in Seebruck

E-Bike - Tandem
Tourenräder - Trekkingräder
Mountainbikes - Rennräder
Kinder und Jugendräder
Kindersitze/Anhänger - Hundeanhänger



Idealer Ausgangspunkt für die schönsten Touren
100 m zum Chiemseeradweg
kostenlose Parkplätze
ständig über 150 Leihräder in Bereitschaft
Service-Station - Reparaturen
Ersatzteile - Zubehör

Am Seefeld 4 · 83358 Seebruck · Tel.: 08667 - 876855 · Mobil: 0177 - 620 72 83 · www.bikes-and-more.net

Allgemeine Bedingungen zur Fahrradvermietung

1. Der Mietgegenstand und seine Benutzung

Der Mieter und sonstige die Mietgegenstände benutzende Personen erkennen durch Ihre Unterschrift und die Übernahme der vermieteten Gegenstände an, dass sich die Gegenstände mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befinden. Die Mietgegenstände dürfen nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzt werden. Sie dürfen nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt werden. Es ist bekannt, dass insbesondere Mountainbikes o.ä. Sportgeräte nicht der StVo entsprechen und im Straßenverkehr nicht benutzt werden dürfen! Die Mietgegenstände dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, in Rennveranstaltungen, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im abgeschlossenen Zustand abzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe der Mietgegenstände dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

3. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich (siehe 5.). Schlauch oder Reifenpannen gehen zu Lasten des Mieters.

4. Unfall / Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Mietgegenstand in einen Unfall verwickelt wurde oder durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

5. Haftung

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Mieter hat die Mietgegenstände in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Der Mieter haftet für den Diebstahl der Mietgegenstände, wenn ihm ein Verschulden am Diebstahl trifft, insbesondere bei einem Verstoß gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der vom Mieter zu ersetzende Wert ist in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines entsprechenden Gegenstandes zuzüglich Bezugskosten, und Montagekosten festgelegt. Weitere etwaige Schadensnebenkosten sind ebenfalls vom Mieter zu ersetzen. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung der Mietgegenstände. Bei fälliger Reparatur sind vom Mieter sämtliche Material- und Arbeitskosten nach den zum jeweiligen Schadenszeitpunkt gültigen Preisen und weitere etwaige Schadensnebenkosten zu erstatten. Bei Totalschaden ist der vom Mieter zu ersetzende Wert in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines entsprechenden Gegenstandes zuzüglich Bezugskosten und Montagekosten festgelegt. Weitere etwaige Schadensnebenkosten sind ebenfalls vom Mieter zu ersetzen. Ebenso haftet der Mieter für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Auch in diesem Fall hat er die Schadensnebenkosten zu ersetzen. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6. Rückgabe des Fahrrades

Der Mieter hat die Mietgegenstände spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Geschäftszeit zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit ist möglich, erfolgt aber ausschließlich auf Risiko des Mieters. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters. Bei Ablauf der Mietzeit werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Rückgabe der Mietgegenstände aufgetretene Mängel, für die der Mieter verantwortlich ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Dies geschieht per eingeschriebenen Brief.

7. Bezahlung und Reservierung

Der Mietbetrag ist per Vorauskasse bei Abholung des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände zu entrichten. Bei Reservierungen ist/sind der/die vereinbarte/n Mietgegenstand/Mietgegenstände bis maximal 12.00 Uhr am Abholtag reserviert, danach besteht kein Anspruch mehr auf Verfügbarkeit, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung.

8. Rücktritt/Vorzeitige Rückgabe

Bei Rücktritt/vorzeitiger Rückgabe keine Rückerstattung des Mietpreises.

9. Datenschutz

Gemäß §26(1) BDSG setzt der Vermieter den Mieter hiermit davon in Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

10. Abschließendes

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollten einzelne Punkte der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort ist Seebruck.